

Tagesordnungspunkt

Form der öffentlichen Bekanntmachung

Beschlussvorschlag

Folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wird beschlossen:

Satzung **zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband ÖPNV im Ammertal**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes ÖPNV im Ammertal hat aufgrund von § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der geltenden Fassung am 11.05.2018 die folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband ÖPNV im Ammertal in der Fassung vom 30.03.2012 beschlossen:

Art. 1

§ 12 erhält folgende Fassung:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Zweckverbandes ÖPNV im Ammertal (ammertalbahn.de), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenersatz sind die Bekanntmachungen auch als Ausdruck zu erhalten oder werden auf Anforderung zugeschickt.

Art. 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Der Zweckverband ÖPNV im Ammertal veröffentlicht seine amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 12 der Verbandssatzung derzeit im Staatsanzeiger Baden-Württemberg.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) *Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Staatsanzeiger Baden-Württemberg.*
- (2) *Öffentliche Auslegungen erfolgen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes.*

Zusätzlich wurden die Bekanntmachungen schon bisher auf dem Internetauftritt des Zweckverbands ÖPNV im Ammertal (ammertalbahn.de) veröffentlicht.

Am 14. Oktober 2015 hat der Landtag Baden-Württemberg das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Damit wurde es den Kommunen ermöglicht, öffentliche Bekanntmachungen ausschließlich durch Bereitstellung im Internet vorzunehmen, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Für die Umstellung auf ausschließliche Internet-Bekanntmachungen ist beim Zweckverband die Änderung der Verbandssatzung erforderlich, da die Form der öffentlichen Bekanntmachung nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit bei Zweckverbänden in der Verbandssatzung zu regeln ist.

Folgende formale Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Angabe des Bereitstellungstags der jeweiligen Bekanntmachung
- Erkennbarkeit der Bekanntmachungen auf der Startseite des Internetauftritts
- Bereitstellung auf einer ausschließlich in Verantwortung des Zweckverbands betriebenen Internetseite
- Lesbarkeit ohne Nutzungsgebühren und ohne kostenpflichtige Lizenzen

Diese Anforderungen werden erfüllt. Die Verwaltung schlägt vor, nach einem Vorlauf bis zum Ende des Jahres 2018 die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands ausschließlich im Internet vorzunehmen. Bis dahin werden beide Formen parallel angewandt.